

Störungen, Tragfähigkeitseinschränkungen) hat der für die Behebung des Schadens Verantwortliche

- die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung hinzuweisen,
- die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei und die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich zu verständigen.

In allen Fällen ist außer der unverzüglichen Verständigung eine schriftliche Meldung innerhalb von 5 Werktagen einzureichen.

§ 8

Genehmigung

(1) Den Veranlassern sind die Entscheidungen des Ministeriums für Verkehrswesen oder der örtlichen Räte gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung mitzuteilen.

(2) Wird der Antrag genehmigt, so hat die Entscheidung insbesondere zu enthalten

- die für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegte Frist,
- den Hinweis, daß bei Überschreitung der festgelegten Frist Gebühren gemäß § 11 erhoben werden.

§ 9

Pflichten der Veranlasser

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Sperrzeiten auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Sie haben

- a) die Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den örtlichen Räten, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen unter Hinzuziehung der bauausführenden Betriebe, Kombinate usw. mindestens 14 Tage vor dem Termin der Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 durchzuführen,
- b) vor Beginn der Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen und diese Strecken zu beschildern,
- c) die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,
- d) bei den im § 5 Abs. 2 genannten Stellen und bei der Deutschen Volkspolizei mindestens 2 Werktage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§ 10

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Erkennen sie, daß sie trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkei-

ten die Sperrzeiten für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung nicht einhalten können, so haben sie unverzüglich begründete Anträge auf Festsetzung neuer Fristen zu stellen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, einzureichen.

§ 11

Gebühren für Fristüberschreitungen

(1) Werden die Fristen für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen überschritten, ist der Veranlasser zur Zahlung von Gebühren gemäß § 15 Abs. 3 der Straßenverordnung verpflichtet. Ihm ist eine Gebührenrechnung zu erteilen. Veranlasser, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die Gebühren aus den Kosten zu finanzieren.

(2) Die Gebühren werden erhoben für

- Autobahnen vom Ministerium für Verkehrswesen,
- Fernverkehrs- und Bezirksstraßen von den Räten der Bezirke,
- Kreisstraßen von den Räten der Kreise,
- Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentliche Straßen von den Räten der Städte und Gemeinden.

(3) Die Gebühren werden für die dem Verkehr entzogenen Flächen berechnet. Zu diesen Flächen gehören:

- bei Vollsperrung bzw. Sperrung einer Fahrtrichtung mit Umleitung die zwischen den Umleitungsschildern liegenden Verkehrsflächen, auch wenn der Anliegerverkehr aufrechterhalten bleibt (bei halbseitiger Sperrung mit Umleitung wird der Berechnung die halbe Fahrbahnbreite zugrunde gelegt),
- bei halbseitiger Sperrung ohne Umleitung bzw. bei anderen Einschränkungen des Verkehrsraumes die abgesperrte Verkehrsfläche.

(4) Die Gebühren betragen:

- a) für Straßen der Belegungsklasse I (TGL 21 900 Blatt 1) —,20 M je m² und Tag mindestens 30 M,
- b) für Straßen der Belegungsklasse II bis IV (TGL 21 900 Blatt 1) —,30 M je m² und Tag mindestens 50 M,
- c) für Straßen der Belegungsklasse V bis VII (TGL 21 900 Blatt 1) —,50 M je m² und Tag mindestens 100 M.

(5) Ist die Belegungsklasse nach Standard TGL 21 900 Blatt 1 nicht festgelegt, so haben die örtlichen Räte die Zuordnung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen zu den Gebührensätzen gemäß Abs. 4 in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(6) Unter Berücksichtigung gesamtstaatlicher Interessen oder volkswirtschaftlicher Erfordernisse können bei

- Straßen mit bedeutendem nationalem und internationalem Verkehr,
- Straßen mit erheblichem Arbeiter- und Berufsverkehr,
- Umleitungen in einer Länge von über 10 Mehrkilometer Gebühren in doppelter Höhe erhoben werden.

§ 12

Einziehung, Erlaß und Verjährung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.